

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule		
Ggf. Standort	Studienort Wilhelmshaven		
Studiengang	Projektingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)		
Zuständige/r Referent/in	Jürgen Harnisch		
Akkreditierungsbericht vom	tt.mm.2021		

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	28
5 Glossar	29
Anhang	30
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	30
§ 4 Studiengangsprofile	30
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	31

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	31
§ 7 Modularisierung	33
§ 8 Leistungspunktesystem	33
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	35
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	35
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	35
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	36
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	37
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	37
§ 12 Abs. 1 Satz 4	37
§ 12 Abs. 2	37
§ 12 Abs. 3	38
§ 12 Abs. 4	38
§ 12 Abs. 5	38
§ 12 Abs. 6	38
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	39
§ 14 Studienerfolg	39
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Der sechssemestrige Bachelorstudiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* der Jade Hochschule ist am Studienort Wilhelmshaven angesiedelt und wird vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften angeboten bzw. koordiniert und weist einen anwendungsorientierten Charakter auf.

Dieser anwendungsorientierte Charakter wird durch zwei integrierte Projekte zu Beginn und Abschluss der Theorieausbildung sowie durch das Abschlusssemester mit Praxisphase und anschließender Bachelorarbeit geprägt. Im Sinne eines Praxissemesters sollen die Studierenden die Praxisphase und die Bachelorarbeit im sechsten Semester möglichst auch in der Industrie absolvieren. Die integrierten Laborveranstaltungen bei vielen der Module im Technischen Wahlpflichtbereich (zweites bis fünftes Fachsemester) unterstreichen zusätzlich den Praxisbezug des geplanten Studiengangs.

Der Studiengang ist seitens der Hochschule bewusst als ein kurzer Studiengang gestaltet, um insbesondere Erstakademiker aus bislang nicht-bildungsorientierten Gesellschaftsschichten in eine akademische Ausbildung zu leiten. Die Regelstudiendauer von sechs Semestern entspricht der durchschnittlichen Ausbildungsdauer in Lehrberufen und stellt somit nach Ansicht der Programmverantwortlichen keine Hürde beim Übergang in die Hochschullandschaft bzw. bei der Erlangung des Bachelorgrades dar. Das Qualifikationsziel des Studiengangs besteht darin, Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden, die über vielfältige Kompetenzen im Bereich der umsetzbaren Digitalisierungsprozesse verfügen.

Im Wesentlichen gliedert sich das Studium in zwei Bereiche. Im ersten Studienjahr erlangen die Studierenden übergreifende Kompetenzen in mathematisch-technischen bzw. informationstechnischen, naturwissenschaftlichen, betriebswissenschaftlichen bzw. sprachlich-kulturellen Bereichen. Im Bereich des Projektmanagements erhalten die Studierenden eine theoretische Einführung und führen bereits selbst ein praktisches Projekt durch.

Bereits ab dem zweiten Semester erfolgt eine branchenspezifische Spezialisierung in einem der fünf wählbaren technischen Anwendungsgebiete (Technischer Wahlpflichtbereich) Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Medizintechnik oder Meerestechnik. Diese branchenspezifische Spezialisierung wird im fünften Semester abgeschlossen.

Der Studiengang ist deutlich auf die derzeitigen und zukünftigen Prozesse und Strategien der Digitalisierung ausgerichtet und soll den Studierenden die Grundlagen zur Umsetzung moderner Digitalisierungsstrategien in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft (Wahlpflichtbereiche) vermitteln.

Die Befähigung der Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit besteht darin, dass sie interdisziplinäre Kompetenzen erlangen, mit denen sie Zusammenhänge und Schnittstellen zwischen den einzelnen ingenieurwissenschaftlichen Fachdisziplinen erkennen, diese interdisziplinär und informationstechnisch vernetzen und auf konkrete Aufgabenstellungen problemlösungsorientiert anwenden können. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, das Management dieser Schnittstellen zu planen und zu gestalten. Die Hauptaufgabe der Absolventinnen und Absolventen wird das Begleiten der zukünftigen Veränderungsprozesse in den Unternehmen darstellen.

Für den Bachelorstudiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* ist im Fachbereich Ingenieurwissenschaften kein inhaltlich konsekutiver Masterstudiengang als Fortsetzung vorgesehen; d.h. der Studiengang ist nicht unmittelbar anschlussfähig an die ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Jade Hochschule. Dennoch befähigt der Abschluss prinzipiell neben dem Übergang in den Beruf auch für ein passendes Studium an einer anderen Hochschule auf Mastererebene.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Jade Hochschule hat dem Gutachtergremium im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ein Konzept für einen sechssemestrigen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang vorgelegt, der unter der Studiengangsbezeichnung *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* Digitalisierungsingenieurinnen und Digitalisierungsingenieure ausbildet.

Der geplante Studiengang *Projektengineeringwesen* vermittelt als Grundlage der Digitalisierung Studieninhalte der angewandten Informatik und enthält ein wählbares technisches Anwendungsgebiet aus dem Bereich der Elektrotechnik, dem Maschinenbau, der Mechatronik, der Medizintechnik oder der Meerestechnik. Der Wahlpflichtbereich, der neben dem technischen Anwendungsgebiet auch einen Bereich wählbarer Schlüsselqualifikationen beinhaltet, bietet damit eine ausreichende Flexibilität für eine individuelle Berufsqualifikation der Studierenden.

Vor dem Hintergrund, dass die Digitalisierung aller Prozesse in der Industrie, Forschung und Verwaltung immer mehr zunimmt, fokussiert der Studiengang *Projektengineeringwesen* auf die modernen und zukünftigen Digitalisierungsprozesse und -strategien. Das Curriculum des Studiengangs ist nicht primär auf den Vorgang, der unter Industrie 4.0 zu verstehen ist, ausgerichtet, sondern auf die darauffolgenden Veränderungsprozesse für die die Absolventinnen und Absolventen optimal ausgebildet und vorbereitet werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium im Studiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* gestaltet sich grundsätzlich als Vollzeitstudium im Umfang von sechs Semestern bzw. drei Jahren Regelstudienzeit (vgl. *Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Projektengineeringwesen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (im Folgenden: BPOB), § 2, Absatz 1*). Die Durchführung des Studiums ist auf Antrag auch zwei-semesterweise in Teilzeit möglich, wobei sich die Regelstudienzeit entsprechend verlängert (vgl. *BPOB, § 3*). Durch erfolgreiches Absolvieren des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben (vgl. *Allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (im Folgenden: BPOA), § 2*). Der Studiengang zeichnet sich in seiner Struktur und Dauer durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus und ist regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß *BPOB, § 7, Absatz 2* ist die Abschlussarbeit des Studiengangs *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* innerhalb von zehn Wochen anzufertigen. In *§ 18, Absatz 1, Satz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Im Folgenden: BPOA)* ist das Ziel der Bachelorarbeit wie folgt definiert: *Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten*. Damit wird den allgemeinen Vorgaben entsprochen.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-vo-ris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkv+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* gelten die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), zweiter Abschnitt, erster Teil, § 18 Hochschulzugang. Ein direkter Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang ist nicht vorhanden und daher nicht zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der zu erwerbende Studienabschluss des Studiengangs *Projektengineeringwesen* ist der Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.). Es werden keine weiteren Grade oder fachlichen Zusätze erworben (*vgl. BPOB, § 1*). Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung entsprechen der Fachzuordnung entsprechend dem Schwerpunkt des Studiums im Bereich der Ingenieurwissenschaften.

Neben dem Zeugnis erhalten Studierende nach erfolgreichem Studienabschluss ein englischsprachiges Diploma Supplement (*vgl. BPOA, § 21, Absatz 2*). Die Hochschule legt unter Anlage 5 a und b Musterdokumente des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache vor. Diese entsprechen der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Gliederung des Studiengangs *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* entspricht einer modularisierten Form, bestehend aus thematisch und zeitlich in sich geschlossenen Modulen. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Modulbeschreibungen des vorgelegten Modulhandbuchs (Anlage 6) enthalten Angaben zu Inhalt und Qualifikationszielen, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme sowie die Angabe des Studiengangs, für wel-

chen die Module verwendbar sind, Prüfungsform und -dauer, zu erlangende Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots, Dauer der Module und Angaben über die studentische Arbeitsbelastung untergliedert in Kontaktstudienzeit und Selbststudienzeit.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Insgesamt sind für den Bachelorabschluss 180 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, welche sich semesterweise auf einen Umfang von jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten aufteilen. Die Lehrveranstaltungsmodule haben einen Umfang von in der Regel fünf ECTS-Leistungspunkten. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden (*vgl. BPOB, § 2, Absatz 1*). Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst inklusive eines Kolloquiums 12 ECTS-Leistungspunkte bei einem Zeitraum von 10 Wochen (*vgl. Modulhandbuch, S.1*).

Im Teilzeitstudium können maximal 15 ECTS-Leistungspunkte im Semester erworben werden (*vgl. BPOB, § 3, Absatz 3*). Die Bachelorarbeit ist von der Möglichkeit des Teilzeitstudiums ausgeschlossen (*vgl. BPOB, § 3, Absatz 4*).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in *§ 15, Absatz 2 der BPOA* geregelt. Die Anerkennung erfolgt entsprechend dem Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ sowie der Beweislastumkehr. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen kann bis 50 % der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte erfolgen (*vgl. BPOA, § 15, Absatz 4*). Die Entscheidung über Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen trifft die zuständige Prüfungskommission (*vgl. BPOA, § 15, Absatz 7*).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
[\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme **[\(§ 10 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der hier durchgeführten Akkreditierung handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung eines neuen Studiengangs der Jade Hochschule, der vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften am Studienort Wilhelmshaven verantwortet wird.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs *Projektengineeringwesen (B.Eng)* erwerben wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikation für eine erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierungsprozesse und -strategien in Industrie, Forschung und Verwaltung mit hohem Anwendungsbezug in Maschinenbau, Elektrotechnik, Medizintechnik, Meerestechnik oder Mechatronik.

Der Studiengang umfasst Gebiete der Informatik, ein auswählbares Anwendungsgebiet und praktische Arbeiten im Bereich der Digitalisierung. Die Digitalisierung findet meist am Übergang zwischen technischer Informatik und einem der oben genannten Anwendungsgebiete (Wahlpflichtbereich) statt. Neben den theoretischen Grundlagen wird in den interdisziplinären Digitalisierungsprojekten auch eine breite Anwendungskompetenz vermittelt. Hierzu zählen „technische Projektmanagementregeln“ für die Vorbereitung, Implementierung und Testphase der digitalen Vernetzung und Kommunikation sowie Soft Skills, die bei der technischen Umsetzung der Digitalisierung an der Schnittstelle von der Informatik und der Produktion bzw. des Qualitätsmanagements erworben werden.

Der Fokus der akademischen Ausbildung liegt dabei eindeutig auf der Anwendung in den klassischen Ingenieurdisziplinen (Technische Wahlpflichtfächer). Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, das Management dieser Schnittstellen zu planen und zu gestalten. Die Hauptaufgabe der Absolventinnen und Absolventen wird das Initiieren und Begleiten der Veränderungsprozesse in den Unternehmen sein; somit fokussiert der Studiengang auf die Ausbildung von Generalisten und nicht von Spezialisten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- können ihr breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet eigenständig und eigenverantwortlich auf spezifische betriebliche Fragestellungen transferieren. Ihr Wissen und Verstehen entsprechen dem Stand der Fachliteratur, so dass sie konkrete Lösungsvorschläge erarbeiten können,
- beherrschen die notwendigen ingenieurwissenschaftlichen Verfahren und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Prinzipien sowie über Methodenkompetenz auf dem Gebiet des absolvierten Studiengangs,
- sind in der Lage, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten und damit ihr Wissen im ingenieurwissenschaftlichen Bereich selbständig zu erweitern und zu vertiefen,
- sind in der Lage, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen,
- können als Ingenieurinnen und Ingenieure die Auswirkungen von Entwicklungen unter fachlichen, gesellschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten bewerten,
- besitzen kommunikative und kooperative Kompetenzen, die ihnen erlauben in einem Team Verantwortung zu übernehmen,
- verfügen über interkulturelle Kompetenzen, die auf Erwerb von Englischkenntnissen und Schlüsselqualifikationen im kulturellen sowie ingenieurmäßigen Kontext basieren.

Die Studierenden des Studiengangs *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* erwerben in ihrem Studium auch überfachliche Kompetenzen, die ihnen ermöglichen, die Relevanz ihres ingenieurwissenschaftlichen Fachwissens für aktuelle gesellschafts- und umweltpolitische Fragestellungen zu verstehen, eine Sensibilisierung für Nachhaltigkeit und Diversität zu entwickeln und damit einen nachhaltigen gesellschaftlichen Beitrag leisten zu können. So werden die Studierenden motiviert, ihre im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeit nicht nur auf das ingenieurwissenschaftliche oder berufliche Handlungsfeld zu begrenzen, sondern auch zivilgesellschaftlich einzusetzen. Der Studiengang zeichnet sich durch einen großen Wahlpflichtbereich von Lehrveranstaltungen mit 70 ECTS-Leistungspunkten aus, innerhalb dessen die Studierende ihre Module zum Teil bereits ab dem zweiten Fachsemester aus dem breiten Kursangebot weitestgehend frei wählen, um so ihre eigenen Schwerpunkte individuell setzen zu können. Dadurch formen die Studierenden ein eigenes Profil, um gezielt ihren persönlichen Interessen im Hinblick auf spätere berufliche Tätigkeiten nachzugehen. Im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung wird die Persönlichkeitsentwicklung durch eine Kombination eigenständiger, individueller Arbeit mit Gruppenarbeiten unterstützt, was neben der fachlichen

Weiterentwicklung auch die individuelle Sozialkompetenz und Verbindlichkeit durch die Erfahrung der wechselseitigen Abhängigkeit innerhalb eines Teams unterstützt.

In den Lehrveranstaltungen wie die Projekte *Onboarding Projektengineeringwesen* im ersten Semester und *Projektengineeringwesen Abschlussprojekt* im fünften Semester, *Projektmanagement, Changemanagement, Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung* und *Vertragsrecht für Ingenieure* und in anderen (Labor)Veranstaltungen, die feste Bestandteile des Curriculums sind, werden sowohl das Arbeiten in Gruppen, das Lösen von Konflikten, das Abwägen von Entscheidungen als auch die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und das wissenschaftliche Schreiben vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Unterlagen des Selbstberichts für den Studiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* enthalten nach Ansicht des Gutachtergremiums klar beschriebene Qualifikationsziele und Lernergebnisse, die sich auf den Bereich einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs für Digitalisierungstechnik beziehen.

Die Studierenden erhalten wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufs-feldbezogene Qualifikation für eine erfolgreiche Umsetzung bzw. Begleitung von Digitalisierungsprozessen in Industrie, Forschung und Verwaltung mit Anwendungsbezug in einem der Bereiche Maschinenbau, Elektrotechnik, Medizintechnik, Meerestechnik oder Mechatronik. Diese Qualifikationen stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher und befähigen nach Ansicht der Mitglieder des Gutachtergremiums die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in den hier aufgeführten Bereichen als Projektengineeringinnen und Projektengineeringe, die Digitalisierungsprozesse in den Unternehmen initialisieren, umsetzen und begleiten können. Dafür erhalten die Studierenden nach Meinung des Gutachtergremiums zusätzlich auch die notwendigen (wissenschaftlichen) Qualifikationen in den Themenbereichen Transformationsprozesse/Changemanagement, Controlling (Kaufmännisches Berichtswesen), Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung bzw. im Bereich „Führen und geführt werden“; d.h. die sozialwissenschaftlichen Aspekte des Projektengineeringwesens.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Studiengangs in der Lage sein werden, gesellschaftliche Prozesse der Digitalisierung kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein mitgestalten zu können und sehen hierin auch eine Form der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Als Eingangsqualifikation für den Bachelorstudiengang *Projekt Ingenieurwesen (B.Eng.)* ist eine in Niedersachsen gültige Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 (Hochschulzugang) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vorgesehen. Ein Zugangspraktikum/Vorpraktikum ist nicht erforderlich. Dementsprechend ist der Bachelorstudiengang grundständig konzipiert und setzt keine inhaltlichen Voraussetzungen. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist berufsqualifizierend konzipiert und umfasst insgesamt sechs Semester im Vollzeitstudium. Ein Studium in Teilzeit bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ist auf Antrag möglich und wird in *Teil B der Bachelorprüfungsordnung unter § 3* geregelt.

Das Ziel des Curriculums des Studiengangs ist nach Aussage der Hochschule die Ausbildung einer neuen Generation von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die mit ihrem vernetzten Wissen die erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierungsstrategien in Industrie, Forschung und Verwaltung vorantreiben. Im Mittelpunkt des Studiengangs stehen Vermittlung von interdisziplinären Inhalten und Erwerb von Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen sollen, Lösungsansätze bei den Herausforderungen der Digitalisierung der Arbeitswelt – und hier speziell deren fachübergreifenden ingenieurwissenschaftlichen Fragestellungen – zu erarbeiten.

Dazu gliedert sich das Curriculum des Studiengangs im Wesentlichen in zwei Bereiche. Die ersten drei Semester beinhalten Module, die vier verschiedenen Fächergruppen (Bereiche) zugeordnet sind. Die erste Fächergruppe dient zur Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten auf den Gebieten *Projektmanagement* und *Projekt Ingenieurwesen*, Einführung in die *Agile Produktentwicklung*, *Changemanagement*, *Betriebswirtschaftliche Grundlagen* und *Rechtliche Grundlagen*. Die zweite Fächergruppe thematisiert die Grundlagen der Informatik/Wirtschaftsinformatik mit den beiden Modulen *Einführung zu betrieblichen Informationssystemen* und *Grundlagen der Informatik*. Die dritte Fächergruppe bildet die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen ab und beinhaltet die Module *Einführung in die Naturwissenschaften (Physik und Chemie)* und *Mathematik*. Die vierte Fächergruppe zielt auf die Vermittlung von grundlegenden interkulturellen, sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten und gliedert sich in die Module *Language and Culture* und *Language and Engineering*.

Der Technische Wahlpflichtbereich zur Ausbildung einer branchenspezifischen Spezialisierung der Studierenden in die fünf Bereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Medizintechnik oder Meerestechnik ist curricular beginnend im zweiten bis zum fünften Semester verankert. Hierbei handelt es sich jeweils um Empfehlungen von ausgewählten Modulen aus den

Curricula der am Studienort Wilhelmshaven angebotenen Ingenieurstudiengänge und einer Vertiefung im Bereich der Ingenieurmathematik. Diese Module setzen sich aus klassischen Vorlesungen sowie Übungen und Laborarbeit in kleinen Gruppen zusammen. Durch individuelle Studienberatung können sich die Studierenden ihr Curriculum selbst zusammenstellen oder den Empfehlungen der Hochschule für eine der fünf branchenspezifischen Spezialisierung folgen. Das fünfte Fachsemester enthält neben den Modulen aus dem Wahlpflichtbereich das Abschlussprojekt Projekt Ingenieurwesen und ein Modul mit weiteren Schlüsselqualifikationen.

Das sechste Fachsemester ist als praxisorientiertes Semester konzipiert und verortet curricular die Praxisphase und die Bachelorarbeit. Das Modul Praxisphase beinhaltet Teilaufgaben aus größeren Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die die Studierenden in der Hochschule oder bei kooperierenden Firmen durchführen. Die Praxisphase dient gleichzeitig als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Projekt Ingenieurwesen (B.Eng.)* gemäß der geforderten Eingangsqualifikation – Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes – adäquat aufgebaut.

Das Curriculum ist nach Ansicht des Gutachtergremiums im Hinblick auf die Erreichbarkeit der in den Unterlagen beschriebenen Qualifikationsziele sinnvoll aufgebaut. Bei den Veranstaltungen im Technischen Wahlpflichtbereich handelt es sich um erprobte und bereits bestehende Veranstaltungen aus den ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen des Fachbereichs, die um eine vertiefende Veranstaltung aus der Ingenieurmathematik ergänzt werden. Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering (B.Eng.) ist nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll.

Die für ein Studium in Bereich Projekt Ingenieurwesen notwendigen Themenbereiche wie Transformationsprozesse/Changemanagement, Controlling (Kaufmännisches Berichtswesen) bzw. das Thema „Führen und geführt werden“ ziehen sich nach Ansicht des Gutachtergremiums als integraler Kern durch das Curriculum des gesamten Studiengangs.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die im Selbstbericht beschriebenen und intendierten Qualifikationsziele des Studiengangs *Projekt Ingenieurwesen (B.Eng.)* geeignet, Projekt Ingenieurinnen bzw. Projekt Ingenieure für Digitalisierung auszubilden.

Das Konzept des Studiengangs eröffnet den Studierenden im Technischen Wahlpflichtbereich und im Bereich der Schlüsselqualifikationen im zweiten bis fünften Semester nach Ansicht des Gutachtergremiums viele Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden haben zur Ausbildung einer branchenspezifischen Spezialisierung einerseits die Möglichkeit, den Empfehlungen und Vorschlägen der Hochschule für eine der fünf angebotenen Spezialisierungen in

den Bereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Medizintechnik oder Meerestechnik bei der Wahl der Module zu folgen. Die fünf branchenspezifischen Spezialisierungsrichtungen des Technischen Wahlpflichtbereichs mit ihren Modulvorgaben für das zweite bis fünfte Semester als *Anlage 2* (Modullisten für den Wahlpflichtbereich) Bestandteil des *Besonderen Teils (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Projektengineeringwesen* sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und bieten den Studierenden eine probate Orientierungshilfe bei der Gestaltung des Studiums.

Darüber hinaus haben die Studierenden auch die Möglichkeit ihr Curriculum im Wahlpflichtbereich individuell zusammenzustellen. Eine individuelle Gestaltung des Wahlpflichtbereichs erfolgt durch Begleitung einer Studienberatung um sicherzustellen, dass die Studierenden keine Zusammenstellung von fachlich unterschiedlichen Modulen treffen, die eine für den Arbeitsmarkt ungeeignete Qualifikation darstellt.

Das dem Gutachtergremium vorgelegte Studiengangskonzept umfasst unterschiedliche Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Durch die praktischen Anteile des Studiums und die Laborveranstaltungen werden die Studierenden nach Ansicht des Gutachtergremiums aktiv in die Gestaltung ihrer Lehr- und Lernprozesse einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Konzeption des Studiengangs *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* wird es den Studierenden ermöglichen, ein Semester im Ausland zu verbringen ohne Zeit zu verlieren. In einer Vereinbarung mit der Studiengangsbeauftragten bzw. dem Studiengangsbeauftragten werden Module bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich identifiziert, die im Rahmen eines Auslandssemesters absolviert werden können und später anerkannt werden. Hierfür ist ein Mobilitätsfenster z.B. vierten oder fünften Fachsemester vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Programmverantwortlichen konnten die Mitglieder des Gutachtergremiums anhand der Unterlagen und in den Gesprächen überzeugen, dass der geplante Studiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* Mobilitätsfenster, z.B. *vierten* Fachsemester vorsehen wird, um 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich an einer anderen oder einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule kann im Vorfeld sicherstellen, dass das Curriculum des geplanten Bachelorstudiengangs *Projektengineeringwesen (B.Eng)* personell abgesichert ist, da der Studiengang der gemeinsamen Lehreinheit Fachbereich Ingenieurwissenschaften angehört wird. In dieser Lehreinheit sind die 47 Professorinnen bzw. Professoren beschäftigt, die durch 37 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und acht Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung unterstützt werden. Weiterhin kann die Hochschule sicherstellen, dass das gesamte Curriculum (ingenieurwissenschaftliche und nichtingenieurwissenschaftliche Anteile) des neuen Studiengangs *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird, da es das erklärte Ziel der Hochschule ist, die Zusammenarbeit der Fachbereiche über deren Grenzen hinweg zu vertiefen. Die hochschulpolitischen Rahmenbedingungen rechtfertigen somit nicht, dass im Fachbereich Ingenieurwissenschaften Berufungen im Randgebieten erfolgen, in denen bereits hervorragende Kompetenzen der anderen Fachbereiche vorhanden sind. Die Pflichtmodule im neuen Studiengang werden ausnahmslos von Professorinnen und Professoren bzw. hochschulangehörigen Lehrkräften für besondere Aufgaben abgedeckt. Lediglich für das Modul Changemanagement sieht der Fachbereich Ingenieurwissenschaften eine praxistaugliche und anwendungsorientierte Lösung vor. Da dieses Modul insbesondere auf eine stark ausgeprägten Praxis- und Anwendungstauglichkeit fokussiert, wird seitens der Programmverantwortlichen hierfür der Einsatz erfahrener Praxisvertreterinnen bzw. Praxisvertreter favorisiert und somit die Vergabe eines Lehrauftrages angestrebt.

Die Jade Hochschule stellt mit ihrem Zertifikatsprogramm für neuberufene Professorinnen und Professoren ein breites Beratungs- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung, dessen zentrales Ziel darin besteht, Neuberufene miteinander zu vernetzen und sie in einen gemeinsamen Austausch für die Lehre und Forschung ins Gespräch zu bringen. Das Programm wird in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen (kh:n) in Braunschweig durchgeführt und orientiert sich an den Qualitätsstandards und Prinzipien der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktische Weiterbildung. Berufserfahrende Lehrende können aus einer großen Breite an Weiterbildungsangeboten, Handlungshilfen und Werkzeugen für die Lehre auswählen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die im Selbstbericht beschriebenen Module des Curriculums von ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrenden angeboten werden, zumal an der Hochschule geeignete Maßnahmen bei Personalauswahl und der (Weiter)Qualifizierung ihres Personals ergreift. Durch die ausreichende Anzahl hauptberuflich tätiger Professorinnen und Professoren im Fachbereich Ingenieurwissenschaften und anderer Fachbereiche, die Lehrleistungen für den neuen Studiengang erbringen, wird nach Ansicht des Gutachtergremiums auch im neuen Studiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* die Verbindung von Lehre und Forschung entsprechend dem anwendungsorientierten Profil einer Fachhochschule gewährleistet sein. Die für den Bereich *Transformationsprozesse/Changemanagement* vorgesehene Lösung durch Vergabe von Lehraufträgen an erfahrener Praxisvertreterinnen bzw. Praxisvertreter erscheint pragmatisch und sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* ist im Fachbereich Ingenieurwissenschaften am Studienort Wilhelmshaven verortet. Die Labore im Fachbereich sind zum Zwecke der Effizienzsteigerung thematisch zu wissenschaftlichen Einheiten zusammengefasst, die den Laborbetrieb studiengangs- und fachbereichsübergreifend sicherstellen. Studienqualitätsmittel werden neben der Finanzierung von Tutorien insbesondere auch zur Verbesserung der Geräteausrüstung und zur Erhöhung der Anzahl der studentischen Arbeitsplätze in den wissenschaftlichen Einrichtungen verwendet. Die curriculare Laborversorgung der Studiengänge erfolgt aus den wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs.

Die EDV-Versorgung des Fachbereichs erfolgt über das Hochschulrechenzentrum (HRZ). Hierbei handelt es sich um eine standortübergreifende Einrichtung, die für den Bereich Forschung und Lehre sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereitstellt. Für die Benutzer erfolgt der Service direkt am jeweiligen Standort. Der Zugang zu den vom HRZ betreuten Pool-Räumen bzw. den dort bereitgestellten PC-Arbeitsplätzen ist jeweils zu den Öffnungszeiten der Hochschule ohne Einschränkungen möglich.

Die Hochschulbibliothek stellt neben ca. 190.000 überwiegend ausleihbaren Bänden und 400 laufend abonnierten Print-Zeitschriften mehr als 100.000 E-Books, über 30.000 E-Journals und rund 160 lizenzierte Fachdatenbanken, überwiegend mit elektronischen Volltexten, zur Literaturrecherche campusweit zur Verfügung. 45 Datenbanken sind allein den Fachgebieten Natur-

wissenschaft, Technik, Informatik, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Werkstoffe usw. zuzuordnen.

Die Räumlichkeiten der Hochschule werden über ein zentrales DV-System verwaltet. Bei der Raumvergabe werden die Teilnehmerzahlen der einzelnen Veranstaltungen zugrunde gelegt. Zurzeit besitzt der Fachbereich Ingenieurwissenschaften Erstplanungsrecht für Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe (20 bis 80 Sitzplätze). Zwei große Hörsäle mit jeweils 188 Plätzen stehen allen Fachbereichen zur Verfügung. Bei Bedarf können auch Räume anderer Fachbereiche genutzt werden. Den Studierenden stehen in allen Gebäuden Gruppenarbeitsplätze mit WLAN zur Verfügung. Außerhalb der Lehrveranstaltungen können die Studierenden die Seminar- und Poolräume zum Selbststudium nutzen.

Der die Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften werden von acht Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt anhand der Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und anhand des Selbstberichts (Anlage 11, Informationen über die sächliche Ausstattung) zu der Ansicht, dass der Studiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* über eine angemessene Ressourcenausstattung, die in den Unterlagen detailliert aufgelistet und beschrieben ist, verfügen wird. Hierzu zählen die Dienstleistungen des nichtwissenschaftlichen Personals (acht Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung), die Raum- und Sachausstattung, zahlreiche Labore einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel und das Angebot der Bibliothek. Einen positiven Eindruck erlangte das Gutachtergremium bei dem Besuch der Bibliotheks-Webseite. Der (online) angebotene Präsenzbestand zu den beiden Schwerpunktthemen Projektmanagement und Digitalisierung ist sehr umfangreich, aktuell und bietet auch in Randbereichen interessante Werke an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Nutzen unterschiedlicher Formen der digitalen Lehre und des digitalen Prüfens hat an der Jade Hochschule und insbesondere im Fachbereich Ingenieurwissenschaften seit 2020 stark zugenommen und wird auch den neuen Studiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* einschließen. Im Wintersemester 2020/21 hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften die Prüfungsform *ePrüfung* in einem ersten flächendeckenden Versuch erfolgreich durchgeführt. Die *ePrüfungen* tragen zur Weiterentwicklung etablierter Lern- und Prüfungsszenarien bei und wer-

den in Zukunft an die unterschiedlichen Einsatzzwecke und Veranstaltungstypen angepasst durchgeführt werden.

Laborlehrveranstaltungen und Projekte unterstützen den Praxisbezug der Ausbildung und sind ein wesentlicher Teil des didaktischen Konzeptes der Lehre in den einzelnen Studiengängen. Von jedem Laborversuch bzw. Projekt wird ein schriftlicher Bericht erstellt. Es wird sichergestellt, dass es sich nicht nur um eine Datensammlung handelt, sondern um eine umfassende Dokumentation. Laborpraktika werden mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet.

Die einzelnen Prüfungsformen sind sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Modulkatalog dargelegt und auf die Modulhalte abgestimmt. Grundlagenwissen und eher theoretisches Fachwissen wird in Klausuren oder mündlich überprüft. Für anwendungsbezogene Inhalte werden Kursarbeiten, DV-Entwicklungen, Referate und Hausarbeiten angefertigt. Ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfungsarten je Semester soll die Studierbarkeit der Module erleichtern. Von den Studierenden sind je Semester maximal sechs Prüfungen zu absolvieren. Alle Pflichtmodule werden in jedem Semester angeboten und nur mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend jeweils in den letzten drei bis vier Wochen der Vorlesungszeit stattfindet. Die Wahlpflichtmodule werden turnusmäßig (grundsätzlich mindestens einmal im Jahr) angeboten, so auch deren Prüfungen. Die Abfolge der Prüfungen ist auf Studierende in der Regelstudienzeit abgestimmt. Es ist sichergestellt, dass für einzelne Studierende niemals zwei Prüfungen an einem Tag stattfinden. Der Prüfungsplan wird ein halbes Jahr zuvor angekündigt. Jede Prüfung kann dreimal (zwei Wiederholungen) absolviert werden. Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die Aktivitäten des Fachbereichs auf dem Sektor der digitalen Lehre in Verbindung mit digitalem Prüfen. Die Mitglieder des Gutachtergremiums konnten sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen mit den Lehrenden davon überzeugen, dass die Prüfungen und die Wahl der jeweiligen Prüfungsart sinnvoll gewählt sind, da Basiswissen und theoretische Fachkenntnisse in Klausuren oder mündlich abprüft werden – im Gegensatz zu eher anwendungsbezogenen Inhalten, wo Kursarbeiten, DV-Entwicklungen, Referate und Hausarbeiten im Sinne eines formativen Prüfungswesens zur Überprüfung der von den Studierenden erlangten Kompetenzen herangezogen werden. Auch die oben beschriebenen Prüfungsmodalitäten bei den Laborversuchen überzeugen das Gutachtergremium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang *Projektingenieurwesen (B.Eng.)* hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften einen Studienverlaufsplan vorgelegt, aus dem die Studierenden die zu belegenden Module für die sechs Semester entnehmen können. Sämtliche Module für die ersten beiden Semester bis auf ein Modul aus dem Technisches Wahlpflichtbereich sind als Pflichtmodule konzipiert und können innerhalb eines Semesters absolviert werden. Jedes dieser Module ist mit fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert und wird jedes Semester angeboten. Die Modulprüfungen finden jeweils am Ende des Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Wird in einer Modulprüfung die Endnote nicht ausreichend erzielt, kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.

Die Vergabe der Leistungspunkte orientiert sich am studentischen Arbeitsaufwand, wobei ein ECTS-Leistungspunkt im Studiengang *Projektingenieurwesen (B.Eng.)* einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden entsprechen wird.

Das zweite bis fünfte Semester beinhaltet die Technischen Wahlpflichtmodule. Studierende können ihre Module aus dem Kursangebot wählen und so ihre eigenen Schwerpunkte individuell setzen. Damit erhalten Sie die Möglichkeit, gezielt ihren persönlichen Interessen im Hinblick auf spätere berufliche Tätigkeiten nachzugehen. Je nach Anwendungsbezug in den Ingenieurbereichen Maschinenbau, Medizintechnik, Meerestechnik, Mechatronik und Elektrotechnik werden zur Ausbildung einer branchenspezifischen Spezialisierung als *Anlage 2* (Modullisten für den Wahlpflichtbereich) des *Besonderen Teils (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Projektingenieurwesen* unterstützend differenzierte Empfehlungslisten mit einer Auswahl dazu geeigneter Module bereitgestellt.

Diese Module sind ebenfalls alle mit fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert und werden jedes Semester angeboten. Alle Module dieses Wahlpflichtbereichs können innerhalb eines Semesters mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

Das sechste Semester ist als Praxissemester ausgelegt und beinhaltet das Modul Praxisphase (18 ECTS-Leistungspunkte) und die Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 ECTS-Leistungspunkte).

Bei den schon laufenden Studiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften wird der studentische Arbeitsaufwand regelmäßig in den Lehrveranstaltungsevaluationen auf Plausibilität geprüft; dies ist auch im Studiengang *Projektingenieurwesen (B.Eng.)* geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt aufgrund der Gespräche mit den Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertretern bzw. mit Studierenden des Fachbereichs und anhand der Unterlagen zu der Ansicht, dass das derzeitige geplante Curriculum des Studiengangs *Projektingenieurwesen*

(B.Eng.), so wie es in den Unterlagen beschrieben ist, in der Regelstudienzeit (sechs Semester) studierbar sein wird. Sämtliche Module werden jedes Semester angeboten und am Ende des Semesters durch eine Prüfung abgeschlossen, die bei Nichtbestehen zeitnah wiederholt werden kann. Die Studierenden der bereits laufenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge versicherten gegenüber dem Gutachtergremium, dass der Fachbereich einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb und eine zufriedenstellende Prüfungsorganisation – verbunden mit einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte – anbietet. Des Weiteren konnte sich das Gutachtergremium in den Gesprächen mit den Studierenden davon überzeugen, dass zumindest in den bestehenden Studiengängen der Fachbereich eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleisten kann und hier bei Klagen der Studierenden entsprechend nachsteuert.

Die überwiegende Mehrzahl der Module umfasst fünf ECTS-Leistungspunkte. Sämtliche Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Mitglieder des Gutachtergremiums konnten sich davon überzeugen, dass der durchschnittliche Arbeitsaufwand für das Absolvieren der einzelnen Module auch im geplanten Studiengang *Projektingenieurwesen (B.Eng.)* den zugrundeliegenden Planungsdaten entspricht und in regelmäßigen Erhebungen des Fachbereichs validiert und ggf. entsprechend angepasst werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften am Studienort Wilhelmshaven unterhält viele Kontakte zu den umliegenden Unternehmen aus Wirtschaft und Industrie – einerseits durch die Praxisphasen und Abschlussarbeiten der Studierenden in den Unternehmen und andererseits durch die Rückmeldungen der Alumni. Auch zu anderen Hochschulen (In- und Ausland) bestehen Kontakte, so dass die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Curricula der einzelnen Studiengänge gewährleistet ist.

Mit dem Zertifikatsprogramm für neuberufene Professorinnen und Professoren stehen diesen jungen Lehrenden Beratungs- und Weiterbildungsangeboten zur Verfügung. Das Programm wird in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen (kh:n) in Braunschweig durchgeführt und ist somit an den Qualitätsstandards und Prinzipien der Deutschen Gesellschaft für hochschuldidaktische Weiterbildung ausgerichtet. Alle Lehrende können aus einer großen Breite an Weiterbildungsangeboten, Handlungshilfen und Werkzeugen für die Lehre auswählen und tragen dazu bei, dass die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die einzelnen Module des geplanten Studiengangs *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* aufgrund der guten Kontakte der Professorinnen und Professoren zur Industrie und auch bedingt durch die Rückmeldungen der Alumni gewährleistet sein wird.

Mit dem hochschuldidaktischen Zertifikatsprogramm für neuberufene Professorinnen und Professoren und den zahlreichen Weiterbildungsmöglichkeiten für alle etablierten Lehrenden scheint es gewährleistet zu sein, dass die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums und der damit verbundenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* kontinuierlich überprüft und an aktuelle fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Durch die bestehenden Kontakte der Lehrenden der Jade Hochschule zu anderen in- und ausländischen Hochschulen sehen die Mitglieder des Gutachtergremiums den fachlichen Austausch und Diskurs mit Lehrenden anderer Hochschulen als gewährleistet an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge und auch bei Neuentwicklungen von Studiengängen – insbesondere, wenn sie wie der Studiengang *Projektengineeringwesen (B.Eng.)* teilweise Module aus bereits existierenden Studiengängen nutzen – werden die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements berücksichtigt. Dabei zieht der Fachbereich Ingenieurwis-

senschaftlichen Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs heran. Sie werden fortlaufend durchgeführt und die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Dies regelt die Evaluationsordnung der Jade Hochschule (hierzu siehe Evaluationsbericht, Anlage 12). Auch im geplanten Studiengang *Projekt-ingenieurwesen (B.Eng.)* werden Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs durchgeführt werden, um den Studiengang zu verbessern oder an die sich ändernden Anforderungen der Wirtschaft und Industrie anzupassen. Bei den Modulen des Technischen Wahlpflichtbereichs, die auch von bereits existierenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen genutzt werden, ist dies bereits der Fall.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften davon überzeugen, dass die in diesem Fachbereich angebotenen und bereits seit Jahren laufenden Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring durch Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen unterliegen. Die Programmverantwortlichen konnten gegenüber dem Gutachtergremium glaubhaft versichern, dass sie, wenn nötig, auf der Basis dieser Befragungen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs ergreifen. Unter Beachtung des Datenschutzes werden die Lehrenden der evaluierten Lehrveranstaltungen über die Ergebnisse und der daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert. Des Weiteren werden die guten Industriekontakte der Professorinnen und Professoren dazu genutzt, um aktuelle Anforderungen der Industrie und Wirtschaft an die Absolventinnen und Absolventen in die Curricula der Studiengänge einfließen zu lassen. Das Gutachtergremium ist überzeugt, dass diese hier beschriebene Sachverhalte und Maßnahmen auch für den neuen Studiengang *Projektingenieurwesen (B.Eng.)* zutreffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der Jade Hochschule existiert ein hochschulweites Gleichstellungskonzept, das mit Unterstützung der Gleichstellungsstelle in allen Fachbereichen und Studiengängen Aktivitäten und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit umsetzt. Im Fachbereich Ingenieurwissenschaften sind Frauen bei den Studierenden und bei den Lehrenden unterreprä-

sentiert. Um das Defizit bei den Lehrenden auszugleichen, werden Professuren ein zweites Mal ausgeschrieben, falls sich keine passenden Bewerberinnen bei der ersten Ausschreibung beworben haben. Ebenso werden mögliche Kandidatinnen für eine Professur gezielt und direkt im Vorfeld über Netzwerke angesprochen. Um den Anteil an Studentinnen in den technischen Studiengängen zu erhöhen, wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die gezielt Oberstufenschülerinnen ansprechen.

Für die Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen existiert an allen drei Studienorten jeweils eine bzw. ein Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter. Studierende mit Behinderungen sowie chronisch kranke Studierende können hier Hilfestellungen und Informationen zu Nachteilsausgleichen erhalten oder sich bei Problemen mit Lehrenden oder mit der Verwaltung beraten lassen.

Die Belange der Studierenden mit Behinderungen finden Berücksichtigung in Form von baulichen Maßnahmen (behindertengerechte Gebäude), während des Studiums durch geeignete Stundenplanung und Sonderformen von Prüfungen durch die Prüfungsordnung. Diese Regelungen sind Gegenstand des *Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung § 8, Absatz 18*. Da der Anteil dieser Studierenden unter ein Prozent liegt, sind Einzelfallentscheidungen im Hinblick auf die Art der Behinderung und der entsprechenden Nachteilsausgleichsregelungen möglich.

Als familiengerechte Hochschule bietet die Jade Hochschule Unterstützung für Studierende, die zu Klausur- und Präsenzzeiten Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder benötigen. Insgesamt können 45 Kinder im Alter von sechs Monaten bis drei Jahren von Studierenden und Bediensteten der Hochschule betreut werden. Zusätzlich zu den regulären Betreuungsangeboten wird eine flexible Nachmittagsbetreuung angeboten, um kurzfristige Betreuungsempässe überbrücken zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich sowohl anhand der im Selbstbericht aufgeführten detaillierten Darstellungen zur Thematik *Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich* und den dort vorhandenen Links zu weiteren Informationen als auch in den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden davon überzeugen, dass die Jade Hochschule über geeignete Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auch auf der Ebene des geplanten Studiengangs *Projektgenieurwesen (B.Eng.)* umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die im Rahmen des ZEvA-Akkreditierungsverfahrens (1873-1) geplante Vor-Ort-Begutachtung an der Jade Hochschule am Studienort Wilhelmshaven am 31.05.2021 (Vorbesprechung des Gutachtergremiums) und am 1.06.2021 (Vor-Ort-Gespräche) konnte aufgrund der staatlichen Auflagen, bedingt durch die Corona-Pandemie, nicht durchgeführt werden. In Absprache mit der Hochschule und dem Gutachtergremium wurde die Vor-Ort-Begutachtung gemäß § 24(5) MRVO als Videokonferenz und auf der Basis der Akten durchgeführt. Die schriftliche Zustimmung zu dieser Vorgehensweise seitens der Hochschule und jedem einzelnen Mitglied des Gutachtergremiums liegt der ZEvA vor.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Dorothee Feldmüller, Hochschule Bochum
Arbeitsgruppe Wirtschaftsinformatik

Prof. Dr. Florian Dörrenberg, Fachhochschule Südwestfalen
Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Florian Zeichner, FERCHAU GmbH
Niederlassung Oldenburg

c) Studierende / Studierender

Loreen Kaiser, Technische Universität Braunschweig
studiert Medientechnik und Kommunikation (M.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Die Tabellen bezüglich der

- Erfassung „Abschlussnote“ und „Studierende nach Geschlecht“
- Erfassung „Notenverteilung“
- Erfassung Studiendauer in „Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

liegen nicht vor, da es sich hier um eine Konzeptakkreditierung eines noch nicht laufenden Studiengangs handelt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	5.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	1.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger(innen) des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende und bereits immatrikulierte Studierende des Fachbereichs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Nicht möglich, da Vor-Ort-Begutachtung durch Videokonferenzen erfolgte

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem

Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Si-

cherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet

auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)